

Statuten der Genossame Dorf-Binzen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz, Autonomie

¹ Unter dem Namen «Genossame Dorf-Binzen» (nachstehend «Genossame» genannt) besteht als juristische Person eine Genossenschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Einsiedeln, Kanton Schwyz (§§ 18 - 21 EGzZGB, Art. 59 Abs. 3 ZGB).

² Die Genossame geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

§ 2 Zweck

Die Genossame bezweckt die gemeinsame Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens mit Überschussbeteiligung ihrer Mitglieder. Die Vermögenssubstanz ist ungeschmälert zu erhalten.

§ 3 Mittel

¹ Das Genossenvermögen besteht aus den Liegenschaften, Gebäuden und Kapitalien gemäss Teilung von 1849 und seitherigen Veränderungen.

² Vermögensveränderungen sind zulässig.

³ Der Erlös aus Veräusserungen von Liegenschaften und Miteigentumsanteilen sowie aus Baurechten ist zinstragend in einem «Landverkaufsfonds» anzulegen und grundsätzlich für folgende Geschäfte zu verwenden:

- a) Erwerb von Grundeigentum, Gebäulichkeiten und Mobilien;
- b) Erwerb von Grundeigentum im Baurecht (Art. 779 ff. ZGB) sowie von Stockwerkeigentum (Art. 712 a ff. ZGB);
- c) Erschliessen von Bauland;
- d) Erstellung und Unterhalt von Gebäulichkeiten;
- e) Bodenverbesserungen, Gewässerverbauungen und Strassenbauten, die im Interesse der Genossame liegen.

§ 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet nur das Genossenvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der Genossame sind die im bisherigen Register bereits eingetragenen mitverwaltungs- und nutzungsberechtigten Mitglieder.

² Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Personen, die beim Genossenrat bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres mit dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich um Aufnahme ins Genossenregister ersuchen und nachweisen bzw. erklären, dass sie

- a) unmittelbar, d.h. in erster Generation, im Sinne von Art. 252 ZGB von einer jemals im Mitgliederregister eingetragenen lebenden oder verstorbenen mitverwaltungsberechtigten Person abstammen;
- b) das Schweizerbürgerrecht besitzen;
- c) das 18. Altersjahr erfüllt haben;
- d) im Kanton Schwyz Wohnsitz haben;
- e) weder Mitglied einer anderen Genossame oder Korporation sind, noch bei einer anderen Genossame oder Korporation ein Gesuch um Erwerb der Mitgliedschaft hängig haben.

³ Dem Aufnahmegesuch sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Aufnahme-Voraussetzungen bis zum Stichtag 31. Dezember beizufügen.

⁴ Der Genossenrat prüft das Gesuch. Er kann weitere Nachweise vom Gesuchsteller verlangen. Soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Genossenrat den Gesuchsteller per 1. Januar des der Anmeldung folgenden Jahres in die Genossame auf und trägt diesen im Genossenregister ein. Eine allfällige Ablehnung stellt der Genossenrat in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.

⁵ Das Mitglied der Genossame verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Genossenregister gestrichen, wenn es

- a) das Schweizerbürgerrecht verliert;
- b) seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schwyz verlegt;
- c) durch ein Nichtkorporationsmitglied adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zum bisherigen Korporationsmitglied nicht bestehen bleibt (Art. 267 Abs. 2 ZGB);
- d) schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist.

⁶ Personen, die im Genossenregister eingetragen waren, die Mitgliedschaft jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb des Kantons Schwyz verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Register-eintrages und ihrer erneuten Wohnsitznahme im Kanton Schwyz wieder in das Genossenregister eintragen lassen.

⁷ Genossenbürger/innen, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, haben dies innerhalb von 30 Tagen seit Wegfall der Voraussetzungen dem Genossenrat schriftlich zu melden. Dieser prüft anhand zivilstandsamtlicher oder anderer geeigneter Meldungen die Aktualität des Genossenregisters und streicht von Amtes wegen jene Personen aus dem Register, die der Mitgliedschaft verlustig gegangen oder verstorben sind.

§ 6 Gewinnverwendung

Der jährliche Reingewinn der Genossame, bestehend aus dem Zinsertrag des Landverkaufsfonds und dem Überschuss gemäss ordentlicher Rechnung, ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Reglementes betreffend Verwendung des Reingewinns im 4. Quartal jedes Jahres unter die nutzungsberechtigten Genossen und Genossinnen im Sinne der §§ 7 ff. zu verteilen.

§ 7 Genossennutzung

¹ Die Genossame unterscheidet einen vollen und einen teilweisen Genossennutzen.

² Diejenigen, welche auf den Genossennutzen Anspruch erheben, müssen seit 1. Januar des Jahres der Fälligkeit eines jeweiligen Nutzens in den Verhältnissen stehen, die sie zum Bezuge desselben berechtigen.

§ 8 Voller Nutzen

Zum Bezuge des vollen Genossennutzens sind berechtigt, wer im Bezirk Einsiedeln seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat:

- a) ein Ehepaar;
- b) Ledige/Verwitwete, welche mit Kind(ern) zusammenleben, die das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt haben;
- c) zwei oder mehrere minderjährige Waisen der gleichen Familie, die unter Vormundschaft- oder Beistandschaft stehen.

§ 9 Halber Nutzen

Zum Bezug des hälftigen Genossennutzens sind berechtigt, wer im Bezirk Einsiedeln seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat:

- a) Ledige/Verwitwete/Geschiedene mit erfülltem 18. Altersjahr;
- b) eine alleinige, minderjährige Waise, die unter Vormundschaft- oder Beistandschaft steht.

§ 10 Viertel Nutzen

Alle Genossen und Genossinnen, die das 18. Alterjahr erfüllt haben, jedoch ausser dem Bezirk Einsiedeln im Kanton Schwyz wohnhaft sind, erhalten einen Viertel des vollen Genossennutzens.

II. Organisation

§ 11 Organe

Die Organe der Genossame sind:

- a) Genossengemeinde
- b) Genossenrat
- c) Genossenkommission
- d) Holzkommission
- e) Allmeind- und Weidkommission
- f) Rechnungsprüfungskommission oder eine Kontrollstelle

a) Genossengemeinde

§ 12 Begriff

Die Genossengemeinde besteht aus den im Genossenregister eingetragenen mitverwaltungs- und nutzungsberechtigten Mitgliedern.

§ 13 Einberufung

¹ Die Gemeinde versammelt sich ordentlicherweise alljährlich im vierten Quartal; ausserordentlicherweise so oft sie vom Genossenrat zusammengerufen wird, oder wenn ein von 100 Genossen unterzeichnetes, begründetes Begehren um Einberufung der Gemeinde mit Angabe der Traktanden beim Präsidenten vorliegt. Im letzteren Fall hat der Genossenrat die Gemeine spätestens innert 5 Wochen einzuberufen.

² Jede Gemeinde ist wenigstens 10 Tage vor deren Besammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden in der hiesigen Lokalpresse anzukünden.

§ 14 Anträge

¹ Anträge an die Genossengemeinde müssen dem Genossenpräsidenten bis 31. August schriftlich und mit einer Begründung eingereicht werden. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

² Anlässlich der Genossengemeinde dürfen nur Anträge zu den traktandierten Geschäften gestellt werden.

§ 15 Sitzungsordnung

¹ Die Gemeinde wird durch den Präsidenten und in dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Genossenrates geleitet.

² Zu Beginn der Gemeinde werden drei Stimmzähler gewählt.

§ 16 Befugnisse

Die Kompetenzen der Gemeinde sind folgende:

- a) sie beschliesst über Rechnungsabnahme, Budget und Auszahlung eines Genossennutzens;
- b) sie beschliesst hinsichtlich Grund- und Kapitalvermögen über:
 - 1) An- und Verkauf von Grundeigentum;
 - 2) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum im Baurecht (Art. 779 ff. ZGB) sowie von Stockwerkeigentum (Art. 712a ff. ZGB);

- 3) Erschliessen von Bauland;
- 4) Erstellung von Gebäulichkeiten;
- 5) land- und forstwirtschaftliche Bodenverbesserungen, Gewässerverbauungen und Strassenbauten;
- 6) Ausbeutung von Bodenschätzen;
- 7) Beteiligung an privaten Unternehmungen.

Bei den Ziffern 1 und 2 sind auch Tauschgeschäfte zulässig.

Bei den Ausgabebeschlüssen gemäss Ziffern 3, 4, 5 und 7 bedarf es keines besonderen Genossengemeindebeschlusses, wenn die Ausgabe im Einzelfall Fr. 20'000.-- nicht überschreitet. Hier genügt die Genehmigung durch die Genossengemeinde über den Budgetbeschluss.

- c) sie wählt auf die Dauer von vier Jahren:
 - den Präsidenten
 - den Säckelmeister
 - den Genossenschreiber
 - 6 Mitglieder des Genossenrates
 - 3 Rechnungsprüfer oder eine Kontrollstelle
- d) sie erlässt Reglemente.

§ 17 Abstimmung

Bei allen Gemeinden entscheidet durch offene Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden.

§ 18 Protokoll

¹ Die Beschlüsse erhalten Rechtskraft, wenn sie nicht innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 20 EGzZGB).

² Das Protokoll der Gemeinde ist innert 20 Tagen vom Genossenrat zu genehmigen und vom Genossenpräsidenten und vom Schreiber zu unterzeichnen.

³ Die Genossenbürger sind berechtigt, binnen 20 Tagen ab Genehmigung Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

b) Genossenrat

§ 19 Begriff

¹ Der Genossenrat besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister, dem Genossenschreiber und 6 Mitgliedern.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossame führen kollektiv zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident und der Genossenschreiber oder der Säckelmeister. Der Genossenrat kann zur Erledigung einzelner Geschäften einem seiner Mitglieder Vollmacht erteilen.

§ 20 Befugnisse

¹ Der Genossenrat ist das verwaltende und vollziehende Organ der Genossame. Er vertritt die Genossame nach aussen. Dem Genossenrat obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten an andere Organe zugewiesen sind. Insbesondere hat der Genossenrat folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vizepräsidenten;
- b) Wahl der Präsidenten und Mitglieder der Holz-, Allmeind- und Weidkommission;
- c) Wahl des notwendigen Personals für Forst, Weid und Allmeind; Erlass von Pflichtenheften für das Personal;
- d) Vorbereitung der Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse der Genossengemeinde;
- e) Beratung der Rechnung und des Voranschlages;
- f) Festlegen der Bedingungen für Grundeigentumsveräusserungen (Liegenschaften, Baurecht und Miteigentumsanteile) unter Berücksichtigung der reglementarischen Grundsätze;

- g) Festlegen der Sitzungsgelder der Genossenräte und der Rechnungsprüfer;
- h) Wahl von Personen, welche die Interessen der Genossame bei anderen Körperschaften (Flurgenossenschaften, Wuhrkorporationen etc.) vertreten.

² Der Genossenrat ist ermächtigt, in Wahrnehmung der Interessen der Genossame Prozesse zu führen. Die Genossengemeinde ist über den Verlauf der Prozesse zu orientieren.

² Dem Genossenrat steht für im Voranschlag nicht budgetierte, ausserordentliche Aufwendungen jährlich ein Kredit von maximal Fr. 100'000.-- zur Verfügung. Wird dieser Kredit in Anspruch genommen, ist darüber anlässlich der Genossengemeinde zu orientieren.

⁴ Der Genossenrat weist den einzelnen Mitgliedern besondere Aufgabenbereiche zu, soweit nicht die Aufgabenteilung durch die Statuten geregelt ist.

⁵ Er kann für bestimmte Aufgaben beratende Fachkommissionen einsetzen, deren Mitglieder nicht zwingend Genossenbürger sein müssen.

⁶ Zur Entlastung des Genossenrates und der Kommissionen kann durch den Genossenrat eine haupt- oder nebenamtliche Verwaltung eingesetzt werden. Der Genossenrat legt die Gehälter fest und umschreibt die Tätigkeit in Pflichtenheften.

§ 21 Einberufung

¹ Der Genossenrat wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Sachgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Traktanden jeweils 8 Tage vor Abhaltung der Sitzung zu erfolgen.

² Der Präsident ist verpflichtet, den Genossenrat zu versammeln, wenn drei Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung verlangen.

³ Geschäfte, die erstmals aufliegen, müssen auf die folgende Sitzung zurückgestellt werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

⁴ Der Genossenrat ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Der Vorsitzende gibt den Stichentscheid.

§ 22 Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Genossenrates und der Rechnungsprüfungskommission oder Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Wahlen erfolgen alle zwei Jahre mit folgendem Turnus.

1. Periode: Präsident, Schreiber, 3 Genossenräte;

2. Periode: Säckelmeister, 3 Genossenräte.

§ 23 Ausschluss

¹ Nicht zugleich wählbar sind Genossen, welche zueinander im Verwandtschaftsverhältnis als Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Schwiegersohn oder Schwager stehen.

² Das Amt des Präsidenten, Säckelmeisters und Genossenschreibers ist mit demjenigen des Bezirksammanns unvereinbar.

§ 24 Genossenpräsident

¹ Der Genossenpräsident leitet die Sitzungen und Geschäfte der Genossenkommission und des Genossenrates. Ihm obliegt die Überwachung und Koordination der Geschäftsführung.

² Er ist für die Organisation und Verwaltung des Archivs verantwortlich. Dieser Aufgabenbereich kann mit Zustimmung des Genossenrates auch einem Genossenbürger übertragen werden.

§ 25 Säckelmeister

¹ Der Säckelmeister ist für die ordnungsgemäße Führung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Die Genossenbuchhaltung ist nach fachlich anerkannten Grundsätzen zu führen.

² Er hat die Rechnung per 30. Juni abzuschliessen und übergibt dieselbe der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Weiterleitung mit Bericht an den Genossenrat.

§ 26 Genossenschreiber

¹ Der Genossenschreiber verfasst alle Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sowie die Protokolle über ausserordentliche Begebenheiten.

² Er erledigt die ihm von den Kommissionen und vom Präsidenten übertragenen schriftlichen Arbeiten.

³ Er ist für die Nachführung des Genossenregisters verantwortlich. Dieser Aufgabenbereich kann mit Zustimmung des Genossenrates auch einem Genossenbürger übertragen werden.

c) Genossenkommission

§ 27 Begriff

Die Genossenkommission besteht aus dem Genossenpräsidenten, dem Säckelmeister und Genossenschreiber.

§ 28 Befugnisse

Die Genossenkommission besorgt die Vorbereitung aller an den Genossenrat und die Gemeinde zu bringenden Geschäfte und Vorschläge. Sie vollzieht die Beschlüsse des Genossenrates. Die Genossenkommission entwirft unter Beizug der Präsidenten der Holz-, Allmeind- und Weidkommission den Voranschlag. Sie ist für die Aufsicht über die Mietwohnungen verantwortlich.

§ 29 Einberufung

Die Genossenkommission versammelt sich so oft es der Präsident oder ein anderes Mitglieder der Kommission verlangt.

d) Holzkommission

§ 30 Begriff

¹ Die Holzkommission besteht aus dem Kommissionspräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Genossenrates.

² Der Förster ist beratendes Mitglied.

³ Holzhändler dürfen in der Kommission nicht vertreten sein.

§ 31 Befugnisse

Der Holzkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung des Försters und der Arbeitsgruppe Wald;
- Aufsicht über das Betriebsgebäude;
- alljährliches Erstellen eines Aufforstungs- und Nutzungsplanes in Zusammenarbeit mit dem Förster;
- Vollzug der Beschlüsse des Genossenrates in Bezug auf die Bewirtschaftung und Nutzung der Waldungen;
- Erstellen eines Voranschlages unter Beizug des Säckelmeisters;
- Vorbereitung der Holzverkäufe (Vorschlag betreffend Vertragspartner, Kaufpreis, Bedingungen etc.) zu Handen des Genossenrates.

§ 32 Bewirtschaftung und Nutzung der Waldungen

Für die Bewirtschaftung und Nutzung der Waldungen sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung sowie der vom Genossenrat genehmigte Nutzungsplan massgebend.

§ 33 Einberufung

¹ Die Holzkommission versammelt sich so oft es der Präsident oder ein anderes Mitglied der Kommission verlangt.

² Genossenpräsident und Säckelmeister sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen ist ein Sitzungsprotokoll zuzustellen.

³ Die Verfahrensvorschriften für den Genossenrat (§ 21 Abs. 3 und 4) finden sinngemäss Anwendung.

e) Allmeind- und Weidkommission

§ 34 Begriff

Die Allmeind- und Weidkommission besteht aus dem Kommissionspräsidenten und zwei Mitgliedern des Genossenrates.

§ 35 Befugnisse

Der Allmeind- und Weidkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Heu- und Streuteile mit der Pflicht, deren Erträge zu fördern und die Pachtteile zu schätzen;
- Aufsicht über die Strassen, Flüsse, Bäche und Wuhren;
- Aufsicht über die übrigen Gebäulichkeiten der Genossame;
- Aufsicht über das Pflanzland und den Torfboden;
- Überwachung der Viehachter;
- Aufsicht über die Einhaltung des Reglements Weidgang und Viehauftrieb;
- Erstellen eines Voranschlags in Zusammenarbeit mit dem Säckelmeister unter der Berücksichtigung der zur Erstellung bzw. Unterhalt von Strassen und Gebäuden notwendigen Mittel;
- Vorbereitung der Zuteilung der Heu- und Streuteile zu Händen des Genossenrates;
- Vorbereitung der Verpachtung von Alpen, die nicht von der Genossame selbst bewirtschaftet werden, zu Händen des Genossenrates;
- Vorbereitung der Vergabe von Pflanzland und Torfboden zu Händen des Genossenrates;
- Ausarbeitung der Pachtverträge zu Händen des Genossenrates.

§ 36 Einberufung

§ 33 findet sinngemäss Anwendung.

f) Rechnungsprüfungskommission oder eine Kontrollstelle

§ 37 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft unmittelbar nach Vorlage der Jahresrechnung, ob diese nach kaufmännischen Grundsätzen geführt ist und der formellen und materiellen Richtigkeit sowie dem Verschleuderungsverbot und den Statutenbestimmungen über das Korporationsgut entspricht.

² Zur Sicherstellung einer ausreichenden Revision im Sinne der regierungsrätlichen Weisungen vom 8.1.2001 kann die Rechnungsprüfungskommission externe Fachleute beiziehen.

III. Bewirtschaftung der Genossengüter

§ 38 Heu- und Streuteile

¹ Zum Bezug eines Heu- und / oder Streuteils ist jede/r Genossenbürger/in berechtigt, welche/r das Heu bzw. Streu für den eigenen Betrieb benötigt.

² Die zu vergebenden Landparzellen sind vom Genossenrat in erster Linie unter Genossenbürger/innen und in zweiter Linie auch an Nichtgenossen, die praktizierende Bauern sind, auf jeweils 9 Jahre zu verpachten.

³ Die Vergabe- und Pachtbedingungen sind Sache des Genossenrates. Die Bestimmungen des Pachtgesetzes und allfälliger Nebenerlasse sind zu berücksichtigen.

⁴ Bei Aufgabe des Pachtlandes fällt die Parzelle an die Genossame zurück und ist neu zu verpachten.

§ 39 Torfboden

¹ Jede/r Genossenbürger/in ist berechtigt, einen Torfplatz zu pachten.

² Die Vergabe- und Pachtbedingungen sind Sache des Genossenrates. Die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes und allfälliger Nebenerlasse sind zu berücksichtigen.

§ 40 Pflanzland

§ 39 findet sinngemäss Anwendung.

§ 41 Weidgang und Viehauftrieb.

¹ Alpweiden werden selbstbewirtschaftet oder verpachtet.

² Jede/r im Bezirk Einsiedeln wohnhafte Genossenbürger/in ist grundsätzlich berechtigt, eigenes Vieh auf die Weiden der Genossame zu treiben, sofern er keine Alpweide der Genossame gepachtet hat.

³ Die Einzelheiten sind in einem Reglement «Weidgang und Viehauftrieb» zu regeln.

⁴ Die nicht selbstbewirtschafteten Weiden sind vom Genossenrat in erster Linie unter Genossenbürger/innen und in zweiter Linie auch an Nichtgenossen, die praktizierende Bauern sind, zu verpachten.

⁵ Die Vergabe- und Pachtbedingungen sind Sache des Genossenrates. Die Bestimmungen des Pachtgesetzes und allfälliger Nebenerlasse sind zu berücksichtigen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 42 Unverteilte Liegenschaften

Die Ilgenstände sind unverteilte Liegenschaften gemäss Vertrag von 1849 und somit Allgemeingut der beteiligten Genossamen.

§ 43 Gemeindesaal / Genossenzimmer / Archiv

Die diesbezüglichen Rechte der Genossame im Rathaus Einsiedeln und im Gemeindesaal Einsiedeln sind mit Vertrag aus dem Jahre 1985 geregelt.

§ 44 Arbeitsvergebungen

Bei Konkurrenzbedingungen haben bei Arbeitsvergebungen Genossenbürger/innen gegenüber Nichtgenossen den Vorrang.

§ 45 Reglemente

Die Genossengemeinde kann auf Antrag des Genossenrates im Rahmen dieser Statuten zu einzelnen Sachbereichen wie Verwendung des Reingewinns, Weidgang und Viehauftrieb sowie Bodenverkauf Reglemente erlassen (§ 16 lit. d).

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 46 Revision der Statuten

¹ Die Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden, wenn dies vom Genossenrat beschlossen oder von einer Drittmehrheit der nutzungsberechtigten Genossen unter Angabe der zu revidierenden Teile beantragt wird.

² Über Statutenrevisionen beschliesst die Genossengemeinde mit Zweidrittmehrheit der anwesenden Genossenbürger.

§ 47 Übergangsbestimmungen

¹ Die laufende Amtsdauer der nach der bisherigen Verordnung gewählten Organe der Genossame endet mit Annahme dieser Statuten und regierungsrätlicher Genehmigung von Abschnitt II (Organisation) und § 46 Abs. 1 und 2 der Statuten.

² Die Organe aufgrund dieser Statuten sind unmittelbar nach deren Annahme neu zu bestellen, wobei in Abänderung von § 22 Abs. 2 der Säckelmeister und 3 Genossenräte nur auf 2 Jahre gewählt werden. Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach Beendigung der laufenden Amtsdauer gemäss Abs. 1 oben. Die Amtsdauer endet erstmals mit den Neuwahlen anlässlich der ordentlichen Genossengemeinde 1992 bzw. 1994.

³ Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 5 registriertes Mitglied ist, behält diesen Status unter Vorbehalt von § 5 Abs. 5 und wird ohne Anmeldung per 1. Januar 2008 ins Genossenregister aufgenommen.

⁴ Der Genossenrat prüft die Richtigkeit der Eintragungen im Genossenregister und bereinigt dieses. In Fällen, die eine Streichung der Mitgliedschaft zur Folge haben, trifft der Genossenrat einen Feststellungsentscheid, welcher vom Betroffenen nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden kann.

⁵ Sämtliche bis zum Inkrafttreten von § 5 noch hängigen Aufnahmegesuche sind nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen.

§ 48 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung mit ihrer Annahme in Kraft. Sie ersetzen die Verordnung vom 27. September 1960.

² Beschlossen an der Genossengemeinde vom 26. Oktober 1990 mit Änderungen vom 8. November 1991, 29. Oktober 1993, 28. November 2003 und 22. November 2007, genehmigt vom Regierungsrat am 15. Januar 2008.